

Satzung

des

Vereins

Reiterfreunde Gundhelm

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt gemäß den Namen Reiterfreunde Gundhelm.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Hanau eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- (4) Sitz des Vereins ist Schlüchtern.
- (5) Der Verein wird Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V., nachfolgend FN genannt.

§ 2 Vereinszweck gemäß §§ 57 (1), 21 BGB, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Reiterfreunde Gundhelm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Ausübung des Reitsports.
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der sportlichen Betätigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren.
 - b) die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen und die Pflege der Reitkunst.
 - c) die Durchführung von Reitsportveranstaltungen und Reitturnieren.
 - d) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports Reiten.

- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung, nachfolgend LPO genannt, hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (2) Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorstand kann beschließen Ehrenmitglieder befristet oder unbefristet von der Beitragspflicht zu entbinden. Dafür ist eine 3/4 Mehrheit des Gesamtvorstands erforderlich.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die Verhaltensregeln nach § 920 LPO können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - b) gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - c) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemäß §8 dieser Satzung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12. des Jahres der Eintragung.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, durch Beiträge das Erreichen des Vereinszwecks zu fördern.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sport- und Jugendwart.

Der Gesamtvorstand wählt jeweils in der ersten Vorstandssitzung aus seiner Mitte oben genannte Positionen.

- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sport- und Jugendwart.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 1000,- bedarf auch der Vorsitzende der Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des vertretungsberechtigten Vorstands.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet über
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
 - c) die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung hat möglichst im zweiten Viertel des Kalenderjahres stattzufinden und muss mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg (z. B. per Fax oder E-Mail) zu laden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt bzw. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Pflicht, die Kasse des Vereins und die Buchführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Wahl des Wahlausschusses.
5. Die Verabschiedung des Haushaltsplans.
6. Die Festlegung von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen.
7. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Abstimmungen und Wahlen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies mindestens 1/4 der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder beantragt.

- (7) Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (8) Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht. Jugendliche und Kinder werden über den Jugendwart vertreten.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Einrichtung von Ausschüssen beschließen, die den Vorstand beraten und unterstützen sollen.

§ 14 Protokollierung

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vom Vorstand zu verwahrenden Protokolle einzusehen.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderkrebshilfe Frankfurt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.)

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.01.2009 beraten und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.2009 neu verfasst.

Schlichtern Gundhelm, den 21.04.2009